jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/16 6Ob86/02v, 8ObA10/06p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2002

Norm

MaklerG §26

Rechtssatz

Der Maklervertrag zwischen Versicherungsmakler und Versicherer wird auf Grund der Rahmenprovisionsvereinbarung im Einzelfall geschlossen. Übermittelt der Versicherungsmakler das Anbot des Versicherungskunden auf Abschluss eines Versicherungsvertrages an den Versicherer, liegt darin sogleich ein Anbot des Maklers auf Abschluss eines Maklervertrages mit dem Versicherer, wobei es einer ausdrücklichen Annahmeerklärung nicht bedarf. Schon die Übersendung der Versicherungspolizze an den Versicherungsmakler zur Überprüfung verwirklicht die schlüssige Annahme des Anbots auf Abschluss des Maklervertrages.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 86/02v
  Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 86/02v
- 8 ObA 10/06p
  Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 ObA 10/06p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116570

Dokumentnummer

JJR_20020516_OGH0002_0060OB00086_02V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at